



Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA)

Änderung vom ...

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
verordnet:

I

Die Geldwäschereiverordnung-FINMA vom 3. Juni 2015¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung legt fest, wie die Finanzintermediäre nach Artikel 3 Absatz 1 die Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie zur Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften, einschliesslich zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002² (EmbG), umsetzen müssen.

Gliederungstitel vor Art. 9a

4. Kapitel: Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

1. Abschnitt: Allgemeine Sorgfaltspflichten

Art. 9b Nachvollziehbarkeit der Eigentümer- und Kontrollstruktur

Der Finanzintermediär muss die Eigentümer- und Kontrollstruktur der Vertragspartei nachvollziehen können.

Art. 10 Abs. 3

Aufgehoben

SR

¹ SR 955.033.0

² SR 946.231

Gliederungstitel vor Art. 13

2. Abschnitt: Besondere Sorgfaltspflichten

Gliederungstitel vor Art. 22

3. Abschnitt: Dokumentationspflicht, Aufbewahrung der Belege und Information von Behörden

Gliederungstitel vor Art. 23

4. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen

Gliederungstitel vor Art. 28

5. Abschnitt: Beizug Dritter

Gliederungstitel nach Art.29

5. Kapitel: Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG

Art. 30

Der Finanzintermediär muss Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG³ vorsehen, wobei die Artikel 10, 20, 23, 24, 25, 26 Absatz 1, 27, 28 und 29 sinngemäss Anwendung finden.

Art. 35 Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person

Für die Identifizierung der Vertragsparteien und die Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person gelten für Banken und Wertpapierhäuser die Bestimmungen der Vereinbarung vom ...⁴ über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB ...).

Art. 37 Abs. 3 und 5

³ Zusätzlich zu den Abklärungen nach Artikel 15 muss er auch abklären, welche Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung die Vertragspartei vornimmt. Beim Umfang der Abklärungen hat er zu berücksichtigen, ob die Vertragspartei einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung untersteht.

³ SR 946.231

⁴ Die Vereinbarung kann bei der Schweizerischen Bankiervereinigung kostenlos abgerufen werden unter www.swissbanking.org.

⁵ Er darf Zahlungen für Kundinnen und Kunden der Vertragspartei nur ausführen, wenn sichergestellt ist, dass die Vertragspartei ihm auf Anfrage die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten relevanten Kundeninformationen zustellt.

Art. 42 Abs. 1

¹ Für die Sorgfaltspflichten von Versicherungseinrichtungen gelten in den Bereichen der direkten Lebensversicherung und der Vergabe von Hypothekarkrediten die Bestimmungen des Reglements vom ...⁵ der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

Art. 65 Abs. 2 Bst. d

² Eine Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person muss immer verlangt werden, wenn:

- d. die Vertragspartei Unterkonten für einzelne Kundinnen oder Kunden führt.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 Kraft.

[Datum]

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Die Präsidentin: Marlene Amstad

⁵ Das Reglement kann bei der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes kostenlos abgerufen werden unter www.sro-svv.ch.

Anhörung